

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2022.00001 vom 11. September 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AEG.2022.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2022.00001 du 11 septembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2022.00001 del 11 settembre 2020

Regeste

Akteneinsichtsgesuch | [Die Gesuchstellerin ersucht um Bekanntgabe des Namens der Parteien im personalrechtlichen Verfahren VB.2021.00363. In dem genannten Verfahren stellte das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom 17. Februar 2022 fest, dass das beschwerdeführende Spital A das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdegegner C nicht unrechtmässig aufgelöst habe und letzterer zu keinem Zeitpunkt im Kanton Zürich fachlich eigenverantwortlich als Arzt hätte tätig sein dürfen.] Das Begehren der Gesuchstellerin sprengt den Rahmen der Amtshilfe nach Art. 32 Abs. 1 ATSG gleich in mehrfacher Hinsicht. Nicht nur ist das Verwaltungsgericht nicht zuständige Instanz für Daten betreffend die Berufsausübungsbewilligung einzelner Ärztinnen und Ärzte, sondern das Begehren der Gesuchstellerin zielt auch nicht auf einen konkreten Rückerstattungsfall ab. Sie brauchte die nachgesuchte Information zudem nur, wenn sie es zuvor unterlassen hätte, die Berechtigung zur Leistungsabrechnung zu prüfen, was grundsätzlich ohne grösseren Aufwand möglich gewesen wäre (zum Ganzen E. 2). Die Namen der Parteien des Verfahrens VB.2021.00363 sind der Gesuchstellerin sodann auch nicht gestützt auf die Akteneinsichtsverordnung offenzulegen, nachdem unklar bleibt, ob überhaupt ein Rückforderungsanspruch vorliegen könnte, und C ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung der im Urteil vom 17. Februar 2022 enthaltenen Daten hat (E.3.). Bei der vorliegenden Verfügung handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt des Verwaltungsgerichts, der nach § 43 Abs. 2 lit. a VRG mit Beschwerde beim Obergericht anzufechten ist (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine aufzuerlegen (siehe Art. 32 Abs. 1 ATSG). Weil es sich vorliegend um ein erstinstanzliches Verfahren der Justizverwaltung handelt, steht dem Gesuchgegner keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachfolgenden Dispositiv ist Folgendes anzumerken: Bei der vorliegenden Verfügung handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt des Verwaltungsgerichts. Nach § 43 Abs. 2 lit. a VRG sind Justizverwaltungsakte des Verwaltungsgerichts, die dieses – wie hier – als einzige Instanz getroffen hat, mit Beschwerde beim Obergericht anzufechten. Zwar erklärt § 8a Satz 1 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (LS 175.21) die Verwaltungskommission als zuständige Instanz für "Rechtsmittel gegen gerichtssinterne

Entscheide in Justizverwaltungsgeschäften", ein solches gerichtliches Rechtsmittel kennt das Verwaltungsrechtspflegegesetz indes nicht. Nach der Weisung zu § 43 Abs. 2 lit. a VRG sollen die obersten Gerichte einen gerichtlichen Rechtsmittelzug in ihren Organisationserlassen selbst regeln können, "soweit überhaupt Normierungsbedarf besteht" (ABl. 2009 801 ff., 903, auch zum Folgenden), dabei ging es aber insbesondere um die Möglichkeit, ein Einspracheverfahren vorzusehen, wobei der Einspracheentscheid in der Folge hier wiederum beim Obergericht angefochten werden könnte (siehe auch Jürg Bosshart/Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 19b N. 45; insofern unzutreffend OGr, 20. Dezember 2019, VB190012-P/U, E. II.1). Die Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts sieht kein solches Einspracheverfahren vor und es kommt auch kein Einspracheverfahren im Sinn von § 10a lit. c und § 10b VRG in Frage, weil die Einsprache bei der verfügenden Behörde, mithin vorliegend wiederum beim Kammervorsitzenden zu erheben wäre und ohnehin nur für den Fall vorgesehen ist, dass eine Anordnung unbegründet ergeht. Ebenso wenig kann es sich dabei um eine analoge Anwendung des Neubeurteilungsverfahrens gemäss §§ 170 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (LS 131.1) handeln. Wohl verweist § 40a VRG im Zusammenhang mit Geschäften der Justizverwaltung auf die Bestimmungen für die Gemeindebehörden, allerdings ausdrücklich nur hinsichtlich des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen. Es kommt hinzu, dass das Neubeurteilungsverfahren hier schon deshalb nicht zur Anwendung gelangte, weil die Zuständigkeit des Kammervorsitzenden nicht auf der Delegation einer eigentlich bei der Verwaltungskommission liegenden Zuständigkeit beruht (siehe vorne 1 und hierzu VGr, 19. Oktober 2020, VB.2020.00566, E. 3). Schliesslich sind nach der Rechtsprechung wesentliche Verfahrensbestimmungen wie die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und der Rechtsmittelweg in einem formellen Gesetz zu erlassen (BGr, 11. Januar 2022, 4A_275/2021 und 4A_283/2021, E. 3.2.2 [zur Publikation vorgesehen]; vgl. auch Martin Bertschi, Kommentar VRG, § 19b N. 45 und § 39 N. 8) und kann jedenfalls im Rahmen einer gerichtlichen Organisationsverordnung nicht vom gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsmittelweg abgewichen werden. In diesem Sinn ist – entgegen früheren Entscheiden in ähnlichen Fällen (vgl. etwa VGr, 11. September 2020, AEG.2020.00002, Dispositiv-Ziff. 4, und 27. Juni 2018, AEG.2018.00001, E. 4) – auf die Beschwerde ans Obergericht zu verweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.